

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1968

Geschäftszahl

1219/66

Rechtssatz

Der Rechtsstandpunkt dass sich die Abweisung des Ausnahmeansuchens nach § 45 Abs 2 StVO schon aus der Notwendigkeit der generellen Gewichtsbeschränkung ergebe, widerspricht eindeutig dem Wortlaut und dem Sinn der StVO, die in ihrem § 45, den Erfordernissen des täglichen Lebens folgend, für Einzelfälle ausdrücklich die Möglichkeit für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen vorsieht.